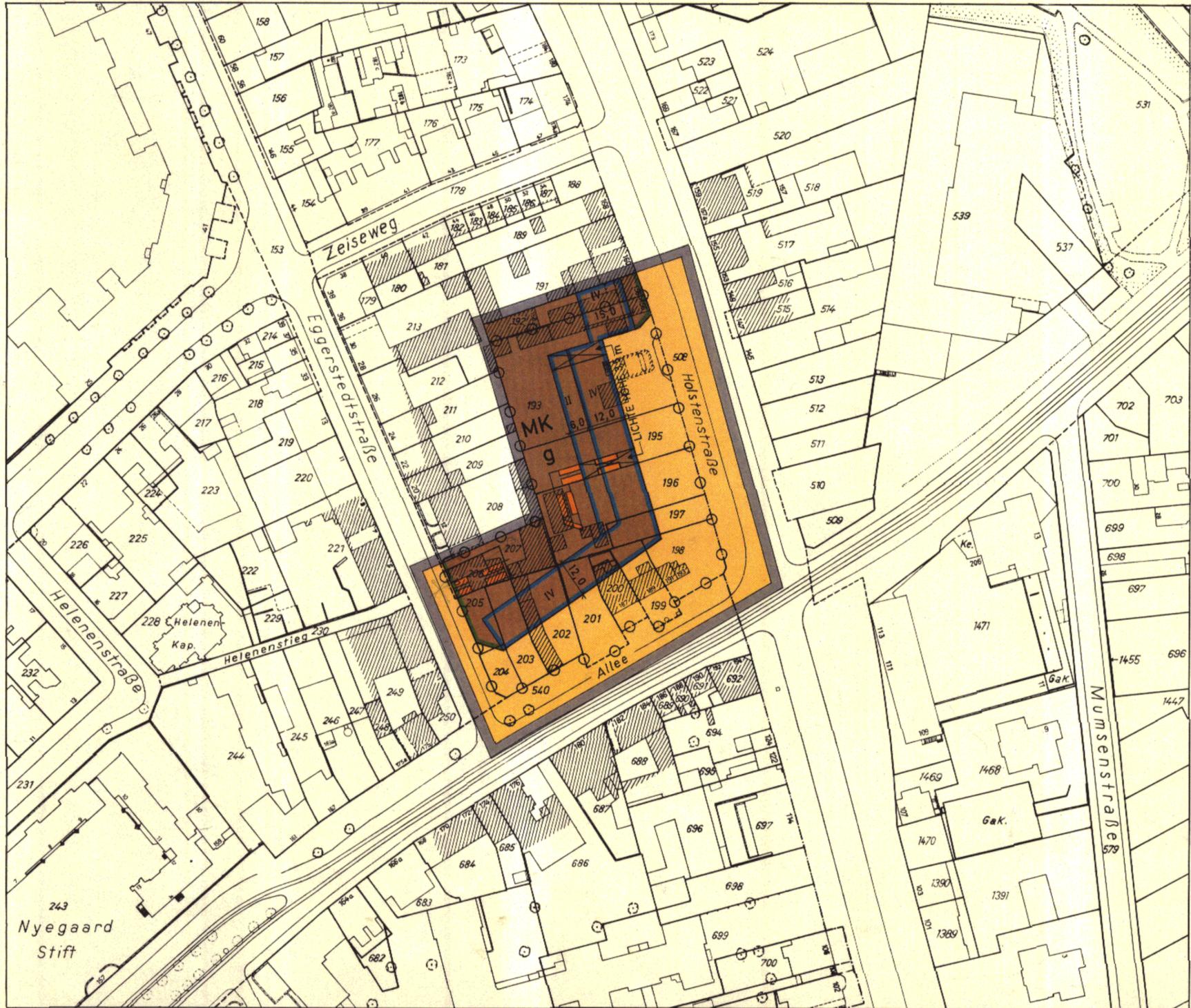


BEBAUUNGSPLAN ALTONA-NORD 5



GRENZE DE RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN



MIT GEH-UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



KERNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

z. B. IV

GESCHLOSSENE BAUWEISE

9

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET



HINWEIS

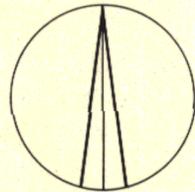
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 25. Mai 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. Wohnungen sind nur oberhalb des zweiten Vollgeschosses
zulässig.
2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befug-
nis für den Anschluß der Flurstücke 196 und 197 der Ge-
markung Altona-Nordwest an die Holstenstraße sowie des
Flurstücks 207 der Gemarkung Altona-Nordwest an die
Egerstedtstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Auf den nicht überbaubaren Teilen der Baugrundstücke sind
Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und
Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
ALTONA - NORD 5

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 207

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 20, Stadthausbrücke 8
Ruf 38 10 71

Feldvergleich vom Mai 1970
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23 623 A

(KBl. 6236; B 20)

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25	DONNERSTAG, DEN 3. JUNI	1971
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 5	105
25. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Entgelte für die Beförderung von Wirtschaftsgütern (Hamburger Wirtschaftsgütertarif — WGT —)	106
25. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Entgelte für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im Güternahverkehr (Zementverordnung — ZemVO —)	107
25. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für den Transport von Kalksandsteinen im Güternahverkehr	107

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 5

Vom 25. Mai 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 5 für den Geltungsbereich Eggerstedtstraße — Nordgrenze des Flurstücks 207, Westgrenzen der Flurstücke 196, 195 und 193, West- und Nordgrenze des Flurstücks 192 der Gemarkung Altona-Nordwest — Holstenstraße — Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 207) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wohnungen sind nur oberhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 196 und 197 der Gemarkung Altona-Nordwest an die Holstenstraße sowie des Flurstücks 207 der Gemarkung Altona-Nordwest an die Eggerstedtstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Auf den nicht überbaubaren Teilen der Baugrundstücke sind Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Mai 1971.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Altona-Nord 5

Vom 19. November 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 5 vom 25. Mai 1971 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 5“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Aus-

drucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

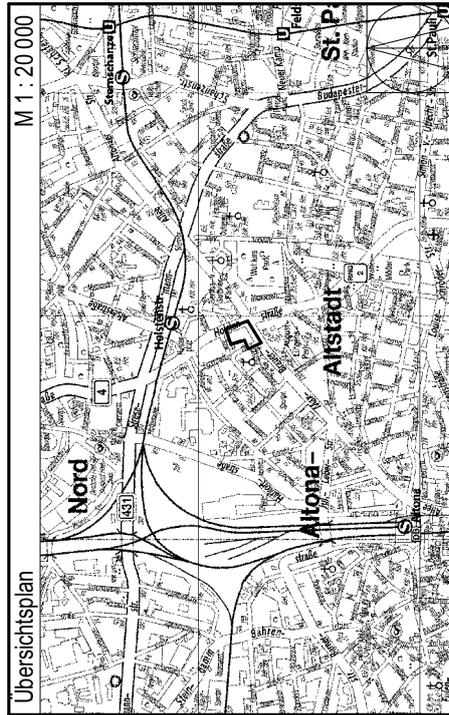
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. November 2012.

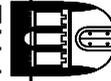
Das Bezirksamt Altona

Bebauungsplan Altona-Nord 5 (Textplanänderung)

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Vorhandene Gebäude



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Altona-Nord 5

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 207

